

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Haßloch/Pfalz

§ 1 Grundlagen

1. Die Gemeinde Haßloch betreibt das Bürgerhaus als öffentliche Einrichtung.
2. Die Benutzung wird im Einzelfall durch privatrechtlichen Mietvertrag geregelt, für den die Bestimmungen der §§ 2 und 3 maßgeblich sind.

§ 2 Benutzungsregelungen

Für die Nutzung des Bürgerhauses sind die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Bürgerhaus der Gemeinde Haßloch (AGB) nach **Anlage 1** maßgeblich. Sie sind bei der Vermietung an Dritte als Vertragesbestandteil des nach § 1 Abs. 2 abzuschließenden Mietvertrages zu vereinbaren.

§ 3 Entgelt

Die für die Anmietung der Räumlichkeiten und Nutzung der Einrichtungen zu entrichtenden Entgelte sind in **Anlage 2** geregelt.
In begründeten Ausnahmefällen kann der Vermieter ganz oder teilweise von der Erhebung von Entgelten absehen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haßloch, 20.09.2011

gez. Ihlenfeld

(Hans-Ulrich Ihlenfeld)
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).